

109. Ist die Frage, ob in den mit den preußischen Staaten vereinigten ehemals sächsischen Provinzen und Distrikten die wilden Kaninchen zu den jagdbaren Tieren gehören, nach dem für das vor-malige Kurfürstentum Sachsen erlassenen Mandate vom 8. November 1717 als einer provinzialrechtlich geltenden Norm zu beurteilen?

Mandat v. 8. November 1717 (Codex Augusteus II. V. 611. 612).

Preuß. Patent wegen Einführung des Allg. Landrechtes in die ehemals sächsischen Provinzen v. 15. November 1816 §§. 2. 3 (preuß. G. S. S. 233).

St.G.B. §. 292.

Vgl. Bd. 5 Nr. 25.

III. Straffenat. Urt. v. 11. Juni 1883 g. T. u. B. Rep. 810/83.

I. Landgericht Torgau.

Ans den Gründen:

Die beiden Angeklagten sind von der Beschuldigung des Jagdvergehens in zwei Fällen freigesprochen. Die Revision der Staatsanwaltschaft richtet sich nur gegen den zweiten Teil der Entscheidung, welcher das Fangen wilder Kaninchen betrifft. Der Beschwerde war stattzugeben.

Der erste Richter erachtet für erwiesen, daß die Angeklagten am 24. November 1882 im Walde bei Reibitz oder bei Döbernitz (Kreis Delitzsch) an Orten, welche vordem zum Königreiche Sachsen gehörten, und wo sie zu jagen nicht berechtigt waren, vier in Kaninchenhöhlen befindliche wilde Kaninchen mittels Netzen und Frettchen gemeinschaftlich gefangen haben. Er geht bei der Beurteilung zunächst von den allgemeinen Grundsätzen aus, welche in dem Urteile des Reichsgerichts vom 1. Oktober 1881,

vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 87 flg., betreffend die Nichtjagdbarkeit der wilden Kaninchen nach dem Provinzialrechte des Herzogtums Magdeburg, über den Thatbestand des Jagdvergehens nach §. 292 St.G.B.'s vorangeschickt sind. Er nimmt an, daß, wenn die Bestimmungen des preuß. A.L.R.'s (II. 16. §. 32) maßgebend wären, die That unter den §. 292 fallen würde, da die wilden Kaninchen notorisch nach dem Gebrauche der hier in Rede stehenden Gegend zur Speise dienten. Das A.L.R. verweise aber, wird weiter ausgeführt, hinsichtlich der Frage: welche Tiere zu den jagdbaren gehören, in erster Linie auf die Gesetze einer jeden Provinz. Ein solches Provinzialgesetz bestehe hier in dem während der sächsischen Herrschaft für das ehemalige Kurfürstentum Sachsen erlassenen Mandate vom 8. November 1717. Dasselbe zähle alle jagdbaren Tiere in drei Abstufungen — als zur hohen, mittleren und niederen Jagd gehörig — einzeln auf. Da das Kaninchen nicht genannt sei, so könne es im Geltungsbereiche des Mandates auch nicht zu den jagdbaren wilden Tieren gerechnet werden.

Mit Recht greift die Beschwerde die auf das Mandat von 1717 gestützte Begründung an.

Der Ort der That liegt in dem Gebiete, welches durch den Friedensvertrag vom 18. Mai 1815 von der Krone Sachsen an Preußen abgetreten ist. Das Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landesrechtes in die mit den preußischen Staaten vereinigten ehemals sächsischen Provinzen und Distrikte, vom 15. November 1816, verordnet:

§. 2. Das Allgemeine Landrecht mit den nachher erfolgten gesetzlichen Bestimmungen tritt (vom 1. März 1817) an die Stelle der bisher zur Anwendung gekommenen Allgemeinen Landes- und der subsidiarischen Gesetze.

§. 3. Die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestan-

denen besonderen Rechte und Gewohnheiten behalten noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes beurteilt und entschieden werden sollen.

Der erste Richter erachtet das fragliche Mandat für eine provinzialrechtliche Norm im Sinne des §. 3 des Patents. Mit Unrecht.

In der Überschrift ist dieses Gesetz vom 8. November 1717 bezeichnet als „Mandat Friederici Augusti, Königs von Polen und Kurfürsten zu Sachsen, worin enthalten, was für Wildpret eigentlich zur Hohen-, Mittel- und Nieder-Jagd gerechnet wird, auch wer Wölfe zu fällen befugt sein solle.“ Nach dem Inhalte ist es für das ganze damalige Kurfürstentum Sachsen erlassen, und zwar behufs Hebung der Zweifel, welche Arten des Wildes zur hohen, mittleren und niederen Jagd zu zählen sind. Es bestimmt unter besonderer Aufzählung der jagdbaren Tiere, welche derselben zur „Hohen-, Mittel- und Nieder-Jagd“ gehören sollen, und verordnet die Beachtung für die Zukunft als allgemeine Norm.

Der Beschwerde würde darin nicht beigetreten werden können, daß dieses Mandat jedenfalls durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 beseitigt sei. Allerdings ist dadurch jede Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, somit das Jagdregal, aufgehoben und das Jagdrecht als Ausfluß des Grundeigentums wiederhergestellt. Daraus folgt aber nur, daß die auf dem Jagdregal beruhende Einteilung der Jagd in hohe, mittlere und niedere (wovon auch das preuß. A.L.R. II. 16. §§. 33. 38 anging) nunmehr ihre Bedeutung verloren hat, nicht aber die Außerkraftsetzung provinzialrechtlicher Bestimmungen darüber, welchen Tieren die Eigenschaft der Jagdbarkeit überhaupt bewohnt. Offenbar nur in diesem Sinne legt der Vorrichter dem Mandate noch Gewicht bei. Seine Voraussetzung aber, daß das Mandat als Provinzialgesetz gelte, erscheint rechtsirrig.

Das Gericht gelangt zu dieser Annahme, indem es bei der Auslegung der §§. 2 und 3 des Publikationspatents (wie der 2. Strafsenat des vormaligen preussischen Ober-Tribunals in dem Urteile vom 23. Januar 1868 betreffs des kursächsischen Mandats vom 26. Juli 1732, wegen Tötung von Hunden, preuß. Just.-Minist.-Bl. S. 78 ff.; Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 9 S. 45) der Ansicht beipflichtet, welche von Binder in dem 1836 bearbeiteten Provinzialrechte der vormalig

Königlich sächsischen Landestheile Bd. 2 S. 4 flg. aufgestellt ist. Unter den allgemeinen Landesgesetzen im §. 2 des Patentes seien, ist hier angenommen, nicht solche Gesetze, welche sich räumlich auf den ganzen Umfang des Königreichs Sachsen erstreckt hätten, sondern solche zu verstehen, welche nach Inhalt und Gegenstand sich als allgemeine charakterisieren ließen. Einen solchen allgemeinen Charakter habe das hier fragliche Mandat nicht, es müsse vielmehr wegen der individuellen Natur der darin behandelten Materie, gleich den in anderen preussischen Provinzen geltenden Jagdordnungen, nach §. 3 des Patentes, als zu Recht bestehend angesehen werden.

Die Unrichtigkeit einer derartigen Auffassung der §§. 2 und 3 des Patentes von 1816 ist zutreffend schon vom vormaligen preussischen Ober-Tribunale in den Plenarbeschlüssen vom 6. Dezember 1852 und 4. Juli 1853, betreffend die kursächsische Kirchenordnung vom 1. Januar 1580 und das kursächsische Straßenbaumanakat vom 28. April 1781, Entscheid. Bd. 24 S. 1 flg., Bd. 25 S. 308 flg., und vom 1. Civil-Senate desselben Gerichtshofes im Urteile vom 21. November 1870 hinsichtlich des oben erwähnten Mandates vom 26. Juli 1732, Striethorst, Archiv Bd. 80 S. 84 flg., dargelegt worden. Der Ausdruck im §. 2 „allgemeine Landesgesetze“ ist dahin aufzufassen, daß der territoriale Umfang der Wirksamkeit der sächsischen Gesetze für die Verteilung, ob das preussische N.N. an deren Stelle getreten, maßgebend ist. Es sind unter „allgemeinen Landesgesetzen“ diejenigen Verordnungen zu verstehen, welche im ganzen Umfange des sächsischen Staats (im Königreiche, frühern Kurfürstentume Sachsen) Gesetzeskraft hatten, unter den nach §. 3 des Patentes aufrecht erhaltenen besonderen Rechten und Gewohnheiten aber nur solche, deren Gültigkeit sich auf einzelne Provinzen oder Orte beschränkte, welche durch Gesetzgebung oder Gewohnheit für Provinzen oder Orte, nicht zugleich mit Geltung für den ganzen Staat, entstanden sind. Der Ansicht, daß auch solche für ganz Sachsen gültige Gesetze unter den §. 3 des Patentes fielen, wenn sie nach Inhalt und Gegenstand sich auf besondere Verhältnisse der sächsischen Lande bezogen, kann nach dem klaren Wortsinne des Patentes nicht zugestimmt werden. Die Bestimmungen des Publikationspatentes zum preussischen N.N. lassen sich hier zur Auslegung nicht herbeiziehen. Ohne Belang ist es, daß in anderen preussischen Provinzen Jagdordnungen in Kraft sind.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Mandat von 1717, welches im ganzen Umfange des sächsischen Staates Gültigkeit hatte, durch §. 2 des Patenten von 1816 beseitigt ist. Da das erste Urteil lediglich auf der Grundlage dieses außer Kraft getretenen Gesetzes die Jagdbarkeit der wilden Kaninchen in dem hier fraglichen Landesteile verneint und die Unanwendbarkeit des §. 292 St.G.B.'s ausgesprochen hat, so war dasselbe wegen Gesetzesverletzung, wie gesehen, aufzuheben.